

Programmbedingungen zum CAS Mit ausländischem Lehrdiplom in der Schweiz unterrichten der Pädagogischen Hochschule FHNW

vom 1. September 2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 01.09.2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms ist Mirja Furrer.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 6300. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben.

² Die Programmgebühren bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 18 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 24 Plätze angeboten.

⁴ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Pädagogische Hochschule FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

² Die Teilnehmenden erhalten spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlichen Bescheid über die Durchführung und Aufnahme.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

¹ Der Zeitplan der Module gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es gilt eine Präsenzpflcht von 80%.

6. Leistungsnachweise & Abschlussarbeiten

¹ Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten sind qualifizierende Arbeiten, die im Rahmen eines Moduls oder Programms erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im

Programm vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Leistungsnachweise müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

² Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

- a. LNW 1 im Modul 1: Hospitationsprotokoll mit strukturierter und systematischer Reflexion (Ökologische Systemtheorie und Unterrichtsdiagnostische Modelle). Bewertung in der 2er Skala
- b. LNW 2 im Modul 2: Erstellung einer kurzen Videosequenz (3–5 Minuten), in der ein spezifischer, berufsrelevanter Unterrichtsinhalt (z. B. die Einführung schriftlicher Operationsverfahren, ein grammatisches Phänomen oder ein naturwissenschaftliches Konzept) für die Zielgruppe didaktisch aufbereitet wird.
- c. Abschlussarbeit (Zertifikatsarbeit): Die Zertifikatsarbeit beinhaltet das im ersten Modul begonnene E-Portfolio, das als roter Faden durch das gesamte CAS führt und die Leistungsnachweise der Module 1 und 2 (LNW 1 & LNW 2) integriert. Die Teilnehmenden dokumentieren darin ihren Lernprozess:
 - i. Eine differenzierte Reflexion von Lehrplan und Lehrmitteln unter dem Aspekt der Bindendifferenzierung. Dabei wird explizit festgehalten, was im eigenen Unterrichtskontext inspiriert, was irritiert und wo Anpassungs- oder Weiterbildungsbedarf besteht.
 - ii. Die Analyse der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team als Gelingensbedingung für guten Unterricht. Diese praktische Erfahrung wird durch theoretische Konzepte (z. B. Lerntheorien, Inklusionsmodelle, Kompetenzorientierung nach Lehrplan 21, Mehrsprachigkeit) fundiert und reflektiert.
 - iii. Eine Analyse der Übereinstimmungen oder Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis, ergänzt durch multimediale Nachweise. Daraus werden konkrete Konsequenzen für die eigene professionelle Entwicklung abgeleitet.
 - iv. Die Arbeit wird durch eine kurze Präsentation (ca. 3 Minuten) in der Schlusssequenz sowie ein moderiertes Feedbackgespräch in der Gruppe abgeschlossen. Bewertung in der 2er Skala.

Beurteilungskriterien und detaillierte Anforderungen werden bei Programmstart bekannt gegeben.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 28.05.2027.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Brugg-Windisch, 01.09.2026

Erlassen von

Mirja Furrer, Leiterin des Programms, Pädagogische Hochschule FHNW

genehmigt vom Prof. Dr. Adrian Baumgartner, Leiter Institut Weiterbildung und Beratung Pädagogische Hochschule FHNW